

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

28. Ausgabe vom 25. Juli 2018

INHALT:

- ▼ Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet im Wielinger Becken für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing, Pöcking, Tutzing und der Luftschutzwarnzentrale X vom 30. Oktober 1978
- ▼ Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2018

◆ **Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet im Wielinger Becken für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing, Pöcking, Tutzing und der Luftschutzwarnzentrale X vom 30. Oktober 1978**

Das Landratsamt Starnberg erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771), i.V.m. § 10 Nr. 4 DelV sowie Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), folgende

VERORDNUNG

§ 1

Die Verordnung des Landratsamtes Starnberg über das Wasserschutzgebiet im Wielinger Becken für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinden Feldafing, Pöcking, Tutzing und der Luftschutzwarnzentrale X vom 30. Oktober 1978 (Amtsblatt Nr. 73 vom 09.11.1978), geändert durch Verordnung vom 16.12.2003 (Amtsblatt Nr. 1 vom 02.01.2004), wird wie folgt geändert:



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Karl Roth, Landrat
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehb. r.

1. In § 1 werden die Worte „und der Luftschutzwarnzentrale X“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung: „Das Schutzgebiet besteht aus insgesamt 3 Fassungsbereichen, 1 engeren Schutzzone und 1 weiteren Schutzzone.“
3. § 2 Abs. 2 Satz 1 Buchst. d) wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „40 m x 40 m (Brunnen Warnamt X)“ gestrichen.
5. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „engeren Schutzzone umfassen“ durch die Worte „engere Schutzzone umfasst“ ersetzt.
6. § 2 Abs. 3 Buchst. a) wird ersatzlos gestrichen.
7. § 2 Abs. 3 Buchst. b) wird ohne die Untergliederung in Buchstaben dargestellt.
8. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „weiteren Schutzzone umfassen“ durch die Worte „weitere Schutzzone umfasst“ ersetzt.
9. § 2 Abs. 4 Buchst. a) wird ersatzlos gestrichen.
10. § 2 Abs. 4 Buchst. b) wird ohne die Untergliederung in Buchstaben dargestellt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg in Kraft.

Starnberg, 03.07.2018

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung des Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg

◆ **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für weiterführende Schulen im westl. Teil des Landkreises Starnberg für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-1, zuletzt geändert durch Ge-

setz vom 27.12.96 (GVBl. 540) in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555), geändert durch Gesetz vom 10. Aug. 1994 (GVBl. S. 761) und § 17 der Verbandsatzung erlässt die Verbandsversammlung folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.102.950,- €

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf 2.379.373,- €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht eingesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage und Umlage Verwaltungshaushalt

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf, der nach § 18 Abs. 1 der Verbandsatzung auf die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes umgelegt werden soll und der Schuldendienst für die Errichtung der Anlagen, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung umzulegen ist, wird

a) für die Realschule auf 191.300,- €

b) für das Gymnasium auf 941.950,- €

festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung der Anlagen (mit Ausnahme des Schuldendienstes, der nach § 18 Abs. 2 der Verbandsatzung umgelegt werden soll) wird

a) für die Realschule 120.000,- €

b) für das Gymnasium auf 240.000,- €

festgesetzt.

Die Gesamtumlage beläuft sich auf 1.493.250,- €

Der Landkreis Starnberg gewährt dem Zweckverband einen freiwilligen Betriebskostenzuschuss (Gastschülerzuschuss) für alle Schüler aus dem Landkreis Starnberg an der Realschule in Herrsching und am Christoph-Probst-Gymnasium in Gilching in der jeweiligen Höhe wie er in der Ausführungsverordnung zum Bayer. Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) festgesetzt ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Zweckverband für weiterführende Schulen im westlichen Teil des Landkreises Starnberg – Manfred Walter, Verbandsvorsitzender



Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen

Das Landratsamt Starnberg - Fachbereich Gesundheitswesen - bietet an:

- Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB
- Allgemeine Beratung in Schwangerschaftsfragen
- Beratung über finanzielle Hilfen

Wir unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: **Telefon 08151 148-920 oder 148-900**

www.lk-starnberg.de/schwangerschaftsberatung

Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg

